



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ruth Müller, Martina Fehlner SPD**  
vom 18.09.2019

### **Fördereinschränkungen durch die aktuelle Richtlinie für die Zuwendungs- voraussetzungen für Tierheime**

Gemäß der neuen Richtlinie AZ 46-A 0734 – 2017/16-35 des Bayerischen Ministerialblatts zu den Förderrichtlinien bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen für Tierheime beschränkt sich der Kreis der Förderberechtigten auf die Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Heimtieren als Fund- oder Abgabebetriebe dienen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Gibt es Möglichkeiten für Einrichtungen wie Gnadenhöfe für Nutztiere und Wildtierauffangstationen, bei denen der Weitervermittlungsgrundsatz als primärer Gründungszweck entfällt, ebenfalls von den staatlichen Fördermitteln profitieren zu können?
2. Falls nein, welche Möglichkeiten gibt es für derartig zweckgerichtete Einrichtungen, staatliche Fördermittel zu erhalten?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 16.10.2019

Zu 1. und 2.:

Begriffe wie „Gnadenhof“ und „Wildtierauffangstation“ sind rechtlich nicht definiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen (AfD) betreffend Unterstützung von Gnadenhofbetreibern vom 06.06.2019 (Drs. 18/3346 vom 13.09.2019) verwiesen.